
Abs. Fraktion Unabhängige Bürger | Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
- im Hause -

Schwerin, 18. Juli 2023

Anfrage gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin
Betreff: Zusammenlegung von Parkzonen in Schwerin

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

ich bitte um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Gibt es rechtliche Hemmnisse gegen die Zusammenlegung der derzeitigen Parkzonen?
Wenn ja, welche?

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Strauß
Fraktionsvorsitzender

Der Oberbürgermeister

Dezernat III – Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachdienst Verkehrsmanagement

Fraktion Unabhängige Bürger
Fraktionsvorsitzenden
Herrn Manfred Strauß
-im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 4.071
Telefon: 0385 545-2050
Fax: 0385 545-2059
E-Mail: bsmerdka@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
18.07.2023

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Herr Dr. Smerdka

Datum
27.07.2023

Anfrage gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin
Betreff: Zusammenlegung von Parkzonen in Schwerin

Sehr geehrter Herr Strauß,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 18.07.2023 und möchte Ihnen dazu gerne folgendes mitteilen:

In der relevanten Verwaltungsvorschrift zu §45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) steht unter Ziffer X Nr.3: „Die Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten sind unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs, des vorhandenen Parkdrucks und der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Dabei muss es sich um Nahbereiche handeln, die von den Bewohnern dieser städtischen Quartiere üblicherweise zum Parken aufgesucht werden. Die maximale Ausdehnung eines Bereiches darf auch in Städten mit mehr als 1 Mio. Einwohnern 1000m nicht übersteigen.“

Wir haben dies in Schwerin sehr großzügig ausgelegt, obwohl die Einwohnerzahl deutlich unter 1 Mio. Einwohnern liegt, und haben durch die Aufteilung von Zone E auf die Zonen A und F mit der Zone F schon die maximal zulässige Ausdehnung von ca. 1000m erreicht. Auch die Parkzone C, die aus der Zusammenlegung der Zonen B und C vor ein paar Jahren entstanden ist, weist bereits eine maximale Ausdehnung von über 900m auf.

Weitere Zusammenlegungen von Bewohnerparkzonen werden daher aus rechtlicher Sicht als unzulässig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister